

.....
.....
.....

Name und Anschrift des Bauherrn

**Ansuchen
um die Erteilung der Benützungsbewilligung**

**An die
Baubehörde der
Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, A-8101 Gratkorn**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, wird von dem/den Unterfertigte(n) um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom Zahl
..... erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom....., (Zahl)
..... für die..... auf dem
Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr. EZ.:
....., KG.:

Die Rohbaubeschau wurde amdurchgeführt/nicht durchgeführt.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.

Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.¹

.....
.....
.....

....., am,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift des Bauherrn

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

MERKBLATT ZUM ANSUCHEN UM DIE BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Der Bauherr hat nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z. 1, 3 und 5 und § 20 Z. 1 lit.b) und § 20 Z.3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen:

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen

1. eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen²
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. im Falle des § 20 Z. 3 lit. g (nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben) nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

² Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.